

Niederschrift

über die 25.Sitzung des Rates der Gemeinde Jemgum am Montag, dem 22.06.2020, um 19:00 Uhr, im Dörfergemeinschaftshaus Jemgum.

Anwesend:

Vorsitzende/r

Konrad Kruse

Mitglieder

Carola Bergmans

Annäus Bruhns

Torsten Dinkela

Dr. Walter Eberlei

Dieter Gottwald

Günter Harms

Bürgermeister Hans-Peter Heikens

Helmut Plöger

Helmut Seidemann

Jan Spin

von der Verwaltung

Christiane Dorenbos

Daniel Groen (gleichzeitig Protokoll)

Rainer Smidt

Abwesend:

Kerstin Krebs - entschuldigt -

Daniel Pastoor - entschuldigt -

Arnold Venema - entschuldigt -

Ento Wübbena - entschuldigt -

Gäste:

Holger Szyska (RZ)

5 Einwohnerinnen und Einwohner

Tagesordnung:

1. Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils vom 17.02.2020
4. Bericht des Ratsvorsitzenden und des Bürgermeisters mit anschließender Aussprache
5. Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Tagesordnungspunkten und zu Gemeindeangelegenheiten
6. Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters ab 01.07.2020
Vorlage: BV/0728/2020/

7. Satzung der Gemeinde Jemgum zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten
Vorlage: BV/0746/2020/
8. Bundestagswahl 2021 - Festlegung der Wahlbezirke
Vorlage: BV/0747/2020/
9. Anfragen, Anregungen und Hinweise
10. Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Tagesordnungspunkten und zu Gemeindeangelegenheiten
11. Ende des öffentlichen Teils der Sitzung

Zu TOP 1. Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit

Der Ratsvorsitzende Herr Kruse eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die anwesenden Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Zu TOP 2. Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils

Beschluss:

Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

Zu TOP 3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils vom 17.02.2020

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Niederschrift der Ratssitzung vom 17.02.2020 einstimmig.

Zu TOP 4. Bericht des Ratsvorsitzenden und des Bürgermeisters mit anschließender Aussprache

Der Ratsvorsitzende und der Bürgermeister geben keinen Bericht ab.

Zu TOP 5. Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Tagesordnungspunkten und zu Gemeindeangelegenheiten

Keine Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu diesem Zeitpunkt.

**Zu TOP 6. Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters ab 01.07.2020
Vorlage: BV/0728/2020/**

1. Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 NKomVG beauftragt die Vertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Person, die bei der Kommune beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung. Die Aufgabengebiete ergeben sich aus dem NKomVG. Weitergehende Regelungen gibt es in der Hauptsatzung nicht.

Gemäß Ratsbeschluss vom 28.01.2019 war Frau Insa Bruhns mit der allgemeinen Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten beauftragt worden. Bis heute hat sie diese Position inne.

Wie bereits bekannt ist, wird Frau Bruhns am 16.06.2020 in den Mutterschutz und anschließend voraussichtlich bis Ende August 2022 in Elternzeit gehen. Frau Bruhns plant, nach der Elternzeit mit verminderter Stundenzahl in den Dienst zurückzukehren.

Der Bürgermeister sowie die Fachbereichsleiter sind sich einig, dass die Position des Allgemeinen Vertreters von einer Vollzeitkraft wahrgenommen werden sollte. Da Frau Bruhns plant, nach der Elternzeit mit verminderter Stundenzahl in den Dienst zurückzukehren, ist über die Besetzung der Position des Allgemeinen Vertreters neu zu entscheiden.

Der Bürgermeister schlägt deshalb vor, Herrn Rainer Smidt ab dem 01.07.2020 fürs Erste bis zum 31.08.2022 mit der Wahrnehmung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters zu beauftragen. Sollte Frau Bruhns nach der Elternzeit nicht in Vollzeit in den Dienst zurückkehren, wird Herr Smidt ab dem 01.09.2022 automatisch Allgemeiner Vertreter bleiben. Ein erneuter Beschluss wäre dann nicht erforderlich.

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt.

Herr Dr. Eberlei äußert erneut seine Bedenken, ob es eine rechtliche Grundlage dafür gibt, dass eine Allgemeine Vertretung ihre Aufgabe nicht auch in verminderter Stundenzahl wahrnehmen kann. Er bittet daher, den Beschlussvorschlag aufzuteilen (s. Beschluss), da er sich zum zweiten Teil des Vorschlags gerne enthalten würde. Herr Bruhns teilt diese Bedenken. Der Bürgermeister erläutert, dass er zu dem Thema Rücksprache mit der Kommunalaufsicht gehalten hat und diese ihm in seinem Vorhaben bekräftigt hat und es keine Bedenken hierzu gibt.

Der Ratsvorsitzende nimmt die Diskussion zum Anlass, den Beschlussvorschlag aufzuteilen und bringt diese sodann zu Abstimmung.

Beschluss:

- a) Der Rat beschließt einstimmig, dass Herr Rainer Smidt mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters fürs Erste vom 01.07.2020 bis zum 31.08.2022 beauftragt wird.
- b) Der beschließt einstimmig: Sollte Frau Bruhns nach der Elternzeit nicht in Vollzeit in den Dienst zurückkehren, wird Herr Smidt ab dem 01.09.2022 automatisch Allgemeiner Vertreter bleiben. Ein erneuter Beschluss ist dann nicht mehr erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

a)

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

Abstimmungsergebnis:

b)

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	3

**Zu TOP 7. Satzung der Gemeinde Jemgum zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten
Vorlage: BV/0746/2020/**

Sachverhalt:

Der Rechts- und Verfassungsausschuss des NSGB hat in seiner Sitzung vom 12.03.2020 eine Mustersatzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 S. NKomVG sind die Berufung, Abberufung und Stellvertretung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte von nicht hauptberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten durch die Kommunen in einer Satzung zu regeln. Das heißt, es handelt sich um eine sogenannte Pflichtenatzung. Die Rechtsverhältnisse der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten hingegen ergeben sich aus dem Gesetz.

Mit Beschluss des VA vom 07.12.1998 wurde Frau Sonja Sluiter ab dem 01.01.1999 zur nebenamtlichen Frauenbeauftragten ernannt. Dieses Amt mündete dann in das Amt der Gleichstellungsbeauftragten. Frau Sluiter hat für diese Tätigkeit 2 Stunden wöchentlich zur Verfügung.

Da Frau Sluiter weder ehrenamtlich noch hauptberuflich Tätigkeit ist wurde die Satzung für eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte abgeändert.

Der Bürgermeister erläutert kurz den Sachverhalt.
Sodann bringt der Ratsvorsitzende die Vorlage zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die Satzung der Gemeinde Jemgum zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zu beschließen.

**Zu TOP 8. Bundestagswahl 2021 - Festlegung der Wahlbezirke
Vorlage: BV/0747/2020/**

1. Sachverhalt:

Am 28.02.2020 ist die 12. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung (BWO) in Kraft getreten. Diese umfasst u. a. die Neuregelung des § 68 BWO. Hiernach muss die Kreiswahlleitung die Auszählung von Wahlbezirken zusammenlegen, wenn bis zum Ende der Wahlzeit weniger als 50 Wähler ihre Stimme in einem Wahlbezirk / Wahllokal abgegeben haben.

Die Bildung der Wahlbezirke ist allerdings Aufgabe der Gemeinden. Bei der Bildung sind stets die Ober- und Untergrenzen zu beachten, welche sich aus § 12 Abs. 2 BWO ergeben. Die Untergrenze ist vom Gesetzgeber nicht eindeutig definiert. Die analoge Anwendung des § 7 BWO (mind. 50 Wahlbriefe pro Briefwahlbezirk) sowie mehrere Kommentare lassen darauf schließen, die Untergrenze bei mind. 100 Wahlberechtigten zu setzen.

Die Gemeinde Jemgum ist daher von der Kreiswahlleitung aufgefordert worden, die Einteilung der Wahlbezirke im Hinblick auf die anstehende Bundestagswahl im Jahr 2021 zu überprüfen.

Kritisch sind folgende Wahlbezirke:

101 Böhmerwold / Marienchor (Untergrenze von 100 Wahlberechtigten wird nicht erreicht)

108 Nendorp (bei der EU-Wahl 2019 waren es nur 51 Wähler)

109 Oldendorp (Untergrenze von 100 Wahlberechtigten und mind. 50 Wählern wird nicht erreicht)

Da die kommende Bundestagswahl voraussichtlich mit den Kommunalwahlen zusammenfallen wird, erstreckt sich die Neueinteilung somit auch auf die Kommunalwahl, da bei verbundenen Wahlen die Wahllokale für den Bürger identisch sein sollen.

Die Einteilung sollte dann aus Sicht der Verwaltung auch zukünftig so verbleiben, um die Bürger nicht mit ständigem Wechsel zu verwirren. Zum Teil verweisen die niedersächsischen Kommunalwahlvorschriften ohnehin auch auf die analoge Anwendung von Bundeswahlvorschriften.

Aus Sicht der Verwaltung macht es Sinn, den Bezirk Böhmerwold / Marienchor nach Holtgaste zu verlagern. Hierfür sprechen aus Sicht der Verwaltung zumindest drei Punkte:

- a) in Böhmerwold gibt es ohnehin kein öffentliches Gebäude, welches als Wahlraum fungieren kann
- b) langfristige Sicherung des Wahllokals Holtgaste
- c) durch das Einzugsgebiet der Feuerwehr Holtgaste sind die Ortschaften Holtgaste und Böhmerwold bereits etwas „zusammengehörig“

Jedoch gibt es auch zwei negative Punkte:

- d) lange Dauer der Auszählung der Kommunalwahl, da die drei Ortschaften für die Ermittlung des Vorschlagsrechts für den Ortsvorsteher auch zusätzlich noch gesondert ausgezählt werden müssen
- e) weite Anfahrt für Bürgerinnen und Bürger aus Marienchor

Weiterhin sollten aus Sicht der Verwaltung die Orte Nendorp und Oldendorp (wie auch schon bei der Europawahl mangels Räumlichkeiten) zusammengelegt werden.

Da Nendorp die größere Ortschaft ist, sollte das Wahllokal in Nendorp angesiedelt werden.

Positive Aspekte:

- a) da ohnehin die Unterbringung von Wahllokalen in kirchlichen Gemeindehäusern kritisch gesehen wird, könnte dieses Problem zukünftig gelöst werden
- b) langfristige Sicherung des Wahllokals in Nendorp

Negativer Aspekt:

- c) lange Dauer der Auszählung der Kommunalwahl, da die Ortschaften für die Ermittlung des Vorschlagsrechts für den Ortsvorsteher auch gesondert ausgezählt werden müssen

Aus Sicht der Verwaltung macht es Sinn, an vielen kleinen Wahllokalen festzuhalten, um eine hohe Wahlbeteiligung und eine zügige Ermittlung von Ergebnissen sicherzustellen.

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage.

Nach der Erläuterung bringt der Ratsvorsitzende die Vorlage zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die Zusammenlegung der Wahlbezirke 101 Böhmerwold / Marienchor und 105 Holtgaste in Holtgaste sowie Zusammenlegung der Wahlbezirke 108 Nendorp und 109 Oldendorp in Nendorp.

Zu TOP 9. Anfragen, Anregungen und Hinweise

Keine Anfragen, Anregungen und Hinweise.

Zu TOP 10. Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Tagesordnungspunkten und zu Gemeindeangelegenheiten

Eine Einwohnerin stellt die Frage, wie es um die Planung bezüglich des "Alten Amtshaus" steht?

Der Bürgermeister antwortet, dass noch Gespräche dazu ausstehen und erst danach eine genauere Information der Bevölkerung und des Bürgerhaus-Vereins erfolgen kann.

Zu TOP 11. Ende des öffentlichen Teils der Sitzung

Der Ratsvorsitzende schließt die Sitzung um 19:16 Uhr.

Konrad Kruse
Vorsitzender

Hans-Peter Heikens
Bürgermeister

Daniel Groen
Protokollführer